

## Zeitschrift für die Anwaltspraxis

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider, Much • Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Hensler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln

Kostenlose Urteilsvolltexte der  
ZAP-Eilnachrichten bei



LexisNexis®



### Aus dem Inhalt:

#### Anwaltsmagazin

Gesetzliche Neuregelungen zum 1. Oktober •  
Ombudsmann für anwaltliche Dienstleistungen • Mehr  
Rechte für Fahrgäste

#### Aufsätze

H.-H. Gather, Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts

K.-J. Neuhaus, Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers im neuen VVG

G. Prechtel, Anträge auf Schriftsatznachlass

#### Eilnachrichten

Mietzahlungsverzug bei der Geschäftsraummiete (BGH)

Anwendung von Bereicherungsrecht auf die nichteheliche  
Lebensgemeinschaft (BGH)

Arbeitnehmeranspruch auf die übliche Zeugnischlussformel  
(LAG Düsseldorf)

# Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers im neuen VVG

Von RA/FAfVersR/FAMuWR Kai-Jochen Neuhaus, Dortmund

## Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Grundsätze</li> <li>II. Widerruf von Versicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherung             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Anwendungsbereich</li> <li>2. Belehrungserfordernis</li> <li>3. Widerrufserklärung</li> <li>4. Beginn und Ende der Widerrufsfrist</li> <li>5. Rechtsfolgen des Widerrufs</li> <li>6. Darlegungs- und Beweislast</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>III. Besonderheiten bei der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung             <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätze</li> <li>2. Längere Widerrufsfrist</li> <li>3. Zahlung des Rückkaufswerts</li> <li>4. Sonderfrist für Erstprämienzahlung</li> <li>5. Darlegungs- und Beweislast</li> <li>6. Abdingbarkeit der Vorschrift durch neue AVB</li> </ul> </li> </ul> |
|--|---|

## I. Grundsätze

Im bis zum 31. 12. 2007 geltenden VVG waren Beendigungsmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer begrifflich und systematisch eher uneinheitlich geregelt. Das neue VVG führt in § 8 Abs. 1 S. 1 VVG ein **generelles Widerrufsrecht** für den Abschluss von Versicherungsverträgen für alle Versicherungsnehmer von zwei Wochen ein (Ausnahme: 30 Tage bei Lebensversicherungen, § 152 Abs. 1 VVG, und Berufsunfähigkeitsversicherungen, § 176 i. V. m. § 152 Abs. 1 VVG). § 8 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 VVG knüpft den **Beginn der Frist** an formelle Voraussetzungen, Abs. 4 enthält eine Sonderregelung für den elektronischen Geschäftsverkehr, wonach zusätzlich die in § 312e Abs. 1 S. 1 BGB geregelten Pflichten zu erfüllen sind. § 9 VVG regelt die **Rechtsfolgen des Widerrufs** bezüglich der Prämie. Eine Sonderregelung enthält § 152 Abs. 2 VVG für die Lebensversicherung.

## II. Widerruf von Versicherungen mit Ausnahme der Lebensversicherung

### 1. Anwendungsbereich

§ 8 VVG gilt für alle seit dem 1. 1. 2008 geschlossenen Versicherungsverträge und geht vom gesetzlichen Regelfall des **Antragsmodells** aus. Da das Gesetz keine Ausführungen zur Art des Vertragsschlusses oder des Vertriebs enthält, gilt das Widerrufsrecht uneingeschränkt für jedes andere Abschlussmodell und jede Vertriebsart. Voraussetzung ist immer die Abgabe einer Willenserklärung des Versicherungsnehmers, die sich auf den Abschluss des Versicherungsvertrages bezieht (SCHWINTOWSKI/BRÖMMELMEYER-EBERS, Praxiskommentar Versicherungsrecht, 2008, § 8 Rn. 12). Sachlich erfasst werden nur Neuabschlüsse, keine Vertragsänderungen oder -verlängerungen. Gem. § 8 Abs. 3 VVG besteht in folgenden Fällen **kein Widerrufsrecht**:

- Vorläufige Deckung (Ausnahme: Fernabsatzvertrag gem. § 312b Abs. 1 und 2 BGB),
- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
- Verträge bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, vgl. § 211 Abs. 2 VVG (Ausnahme: Fernabsatzvertrag gem. § 312b Abs. 1 und 2 BGB),
- Großrisiken.

### 2. Belehrungserfordernis

Der Versicherungsnehmer muss über sein Recht zum Widerruf belehrt werden. In der Belehrung nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG müssen die dort beschriebenen Angaben enthalten sein. Sie kann

## Widerrufsrecht

im Versicherungsschein erteilt werden, eine separate Urkunde ist nicht erforderlich. Sie muss aber „**deutlich gestaltet**“ sein, sich also vom sonstigen Text abheben und auch bei flüchtigem Lesen leicht erkennbar sein (abgesetzt, Fettdruck, Rahmen, andere Schriftfarbe etc.). Inhaltlich muss Folgendes vorliegen:

- Verdeutlichung des Widerrufsrechts,
- Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- Name und Anschrift des Versicherers als Erklärungsempfänger,
- Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 2 VVG. Ein konkretes Datum muss nicht genannt werden, die Benennung des fristauslösenden Ereignisses (z. B.: „Beginn der Frist nach Zugang dieser Unterlagen. . .“) reicht aus. Im Invitativmodell, wo der Beginn zwangsläufig auf die Abgabe der Willenserklärung des Versicherungsnehmers hinausgeschoben ist (s. unten I. 4.) gelten gesteigerte Anforderungen.

Bei **Lebensversicherungen** ist bei den Rechtsfolgen des Widerrufs auf die Besonderheiten nach § 152 Abs. 2 VVG hinzuweisen (BT-Drucks. 16/3945, S. 95, Begründung § 152 Abs. 2). In § 8 Abs. 5 VVG findet sich eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung den Inhalt und die Gestaltung der Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen (vgl. auch Art. 245 EGBGB). Bisher existiert nur ein (nicht verbindliches) Belehrungsmuster allgemeiner Natur für diverse Vertragstypen, wovon auch der Versicherungsvertrag erfasst wird (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 u. 3 BGB-InfoV, BGBl. 2008 I, S. 293, abgedruckt bei NEUHAUS/KLOTH, Praxis des neuen VVG, 2. Aufl., 2008, S. 53 ff.).

### 3. Widerrufserklärung

Der Widerruf muss als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Versicherer oder dessen Versicherungsvertreter (§ 59 Abs. 2 VVG) erklärt werden. Widerrufserklärungen gegenüber einem Versicherungsmakler (§ 59 Abs. 3 VVG) reichen nicht aus („gegenüber dem Versicherer zu erklären“, § 8 Abs. 1 VVG). Der Makler kann aber aus dem Maklervertrag verpflichtet sein, die Erklärung unverzüglich weiterzuleiten; er kann gem. § 280 BGB haften, wenn er dies versäumt.

#### Hinweis:

Die Erklärung ist nach §§ 133, 157 BGB **auslegungsfähig**. Auch Begriffe wie „Widerspruch“, „Kündigung“ oder „ich will am Vertrag nicht festhalten“ machen den Widerrufswillen deutlich. Ist der Widerruf verspätet, kann er in eine **Kündigung** zum nächstmöglichen Termin umgedeutet werden (SCHWINTOWSKI/BRÖMMELMEYER-EBERS, a. a. O., § 8 Rn. 13 m. w. N.). Der Widerruf darf gem. § 8 Abs. 1 S. 2 in Textform (§ 126b BGB) erklärt und muss nicht begründet werden.

### 4. Beginn und Ende der Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beginnt nach § 8 Abs. 2 VVG an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Informationen gem. § 7 VVG sowie eine Belehrung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG in Textform (§ 126b BGB) erhält (ergänzende Regelung für den elektronischen Rechtsverkehr: § 8 Abs. 5 VVG). Nicht der Vertragsschluss, sondern der Unterlagenerhalt bestimmt den **Fristbeginn**.

Ob die Frist auch dann beginnt, wenn die Informationen des § 7 VVG unvollständig sind oder eine nicht ordnungsgemäße Belehrung erteilt wird, ist ungeklärt. Die Thematik ähnelt der Widerspruchsfrist des § 5a VVG a. F., wonach gem. Abs. 2 S. 1 VVG a. F. der Lauf der kurzen Frist nur durch Übergabe der vollständigen Unterlagen und eine korrekte Belehrung in Gang gesetzt wur-



de, ansonsten galt die Jahres-Widerrufsfrist des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a. F. In der Gesetzesbegründung ist vom Zugang „sämtlicher“ Unterlagen die Rede (BT-Drucks. 16/3945, S. 2). In Anlehnung an die zu § 5a VVG a. F. herrschende Meinung ist daher von einem **dauerhaften Widerrufsrecht** auszugehen, welches im neuen Gesetz aber nicht wie in § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a. F. eine Höchstgrenze von einem Jahr hat. Das bedeutet: Die gesetzliche Widerrufsfrist gilt nicht, wenn Unterlagen fehlen oder der Versicherungsnehmer falsch belehrt wird. Da das Gesetz eine Begrenzung der Frist bei formalen Fehlern nicht vorsieht, kann der Versicherungsnehmer dann ohne zeitliche Beschränkung widerrufen. Es handelt sich damit um ein „**unsterbliches Widerrufsrecht**“, das seine Grenze nur in der zivilrechtlichen Verwirkung gem. § 242 BGB findet (NEUHAUS/KLOTH, a. a. O., S. 58).

Für die verschiedenen Modelle zum Vertragsschluss hat dies folgende Konsequenzen:

Antragsmodell	Policenmodell	Invitatiomodell
Da meist nur noch die Police fehlt, beginnt die Frist mit deren Zugang.	Da meist nur noch die Police fehlt, beginnt die Frist mit deren Zugang.	Das Gesetz schweigt dazu, ab wann die Frist läuft, wenn dem Versicherungsnehmer sämtliche Unterlagen inklusive des Versicherungsscheins (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG) bereits vor der Abgabe seiner Vertragserklärung vorliegen. Da ein Widerruf aber notwendigerweise eine zu widerrufende Willenserklärung zwingend voraussetzt, ist die Abgabe der zu widerrufenden Erklärung der früheste Termin, zu dem die Frist zu laufen beginnen kann. D. h. maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers und zwar die Abgabe der Erklärung und nicht deren Zugang, weil der Versicherungsnehmer mit der Abgabe alles aus seiner Sicht Notwendige und Mögliche getan hat.

Nicht geklärt ist auch, ob die Versicherungsbedingungen transparent und wirksam sein müssen, um die Frist in Gang zu setzen. Dies ist abzulehnen, weil der Versicherungsnehmer in dieser Hinsicht völlig ausreichend durch die **§§ 305 ff. BGB** geschützt wird (kritisch SCHWINTOWSKI/BRÖM-MELMEYER-EBERS, a. a. O., § 8 Rn. 27 m. w. N.).

## 5. Rechtsfolgen des Widerrufs

### a) Grundsätze

Der missverständlich betitelte § 9 VVG regelt nur die Rechtsfolgen bezüglich der Prämie. Grundsätzlich gilt deshalb: Der Vertrag kommt für die Zeit vor dem Widerruf wirksam zustande und ist nicht etwa schwebend unwirksam bis zum Ablauf der Widerrufsfrist. Die Widerrufsmöglichkeit ist eine **auflösende Bedingung** gem. § 158 Abs. 2 BGB, d. h. mit Wirksamwerden des Widerrufs, also Zugang beim Versicherer, ist der frühere (vertraglose) Zustand wiederherzustellen, und der Vertrag wird nach § 346 BGB i. V. m. § 357 Abs. 1 BGB **rückabgewickelt**. Bereits geleistete Zahlungen sind zurückzugewähren. Ein Einklang zwischen Widerrufsmöglichkeit und Prämienzahlung mit der Folge, dass i. d. R. keine „echte“ Rückabwicklung erfolgen muss, wird dadurch erreicht, dass die Erstprämie gem. § 33 Abs. 1 VVG erst zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig wird. Eine Sonderregelung für die Rechtsfolge enthält § 152 Abs. 2 VVG für den Widerruf einer Lebensversicherung.

### b) Das Schicksal der Prämie bei vorläufigem Versicherungsschutz

Der sprachlich völlig missglückte, weil zu kompliziert formulierte § 9 VVG enthält die **Ausnahme vom Regelfall der Rückabwicklung**, was § 48c Abs. 5 VVG a. F. entspricht. Die Vorschrift regelt

## Widerrufsrecht

primär die Rechtsfolgen bezüglich der Prämie bei vorläufigem/rückwirkendem Versicherungsschutz und ist deshalb zu pauschal betitelt. Der Widerruf wirkt hier nur für die Zukunft (nach Zugang des Widerrufs), d. h. der Versicherer muss den darauf entfallenden Teil der Prämien erstatten, was sachgerecht ist, weil er bei sofortiger Deckung auch die Gegenleistung der Risikotragung erbracht hat.

§ 9 S. 1 VVG ist ergänzend so auszulegen, dass Voraussetzung eine rechtzeitige Belehrung durch den Versicherer vor Abgabe der Vertragserklärung ist (NEUHAUS/KLOTH, a. a. O., S. 59; WANDT/GANSTER VersR 2008, 425). Voraussetzung ist also, dass der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Zustimmung kann auch durch **schlüssiges Verhalten** erfolgen.

### Beispiel:

Der Versicherungsnehmer trägt in das Antragsformular einen vor dem Ausfüllen/Unterzeichnen liegenden Beginn der Versicherung bzw. des Versicherungsschutzes ein.

Unter den Voraussetzungen des § 9 S. 2 Hs. 1 VVG (fehlende oder unrichtige Belehrung) muss der Versicherer sowohl die anteilige Prämie ab dem Widerruf als auch die Prämie für das erste Jahr des Versicherungsschutzes erstatten, wenn der Versicherungsnehmer noch keine Leistung in Anspruch genommen hat (vgl. Hs. 2); dies folgt aus dem Begriff „zusätzlich“ in § 9 S. 2 VVG.

### Beispiel:

Widerruf nach 3 1/2 Jahren, Jahresprämie 1.000 €. Der Versicherer muss 500 € anteilig für die Zeit nach dem Widerruf (hier: sechs Monate) und 1.000 € für das erste Jahr, also 1.500 € erstatten.

Entsprechendes gilt, wenn der Versicherer den Zugang der Hinweise und Informationen sowie der Belehrung nicht beweisen kann oder wenn sie unvollständig waren. Es gilt aber nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat, § 9 S. 2 Hs. 2 VVG. Dies bedeutet: kommt es während der Widerrufsfrist zu einem **Versicherungsfall**, entfällt nach dem reinen Wortlaut bei nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung (nur) die „Bestrafung“ des Versicherers (zusätzliche Jahresprämie). Da nach der Gesetzesbegründung die vollständige Rückabwicklung nur den Fall des nicht vorläufigen Versicherungsschutzes betrifft (BT-Drucks. 16/3945, S. 62, Begründung zu § 9), bleibt als letzte Konsequenz nur die unbefriedigende Variante, dass der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers trotz Widerrufs fortbesteht und bereits erhaltene Leistungen ihm weiter zustehen.

Die Erstattungen haben unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfolgen, § 9 S. 1 2. Hs. VVG.

## 6. Darlegungs- und Beweislast

Der dem Versicherer nach § 8 Abs. 2 S. 3 VVG obliegende **Zugangsbeweis** kann jedenfalls für die Belehrung dadurch erbracht werden, dass sich der Versicherer den Zugang des Belehrungsformulars vom Versicherungsnehmer unterschreiben lässt (BT-Drucks. 16/3945, S. 61). Nimmt der Versicherungsnehmer bei bestrittenem Zugang der Unterlagen Bezug auf Teile davon und beweist der Versicherer, dass alle Unterlagen verbunden und zusammen verschickt wurden, ist der Zugangsnachweis erbracht (NEUHAUS/KLOTH, a. a. O., S. 59).

Der Versicherungsnehmer muss, wie auch aus § 69 Abs. 1, 3 VVG deutlich wird, beweisen, dass er rechtzeitig und formell wirksam widerrufen hat. § 8 Abs. 1 S. 2 VVG, wonach die rechtzeitige **Absendung des Widerrufs zur Fristeinhaltung ausreicht**, enthält eine **Beweiserleichterung** gegenüber dem üblichen Nachweis des Zugangs. Beweispflichtig für die rechtzeitige Absendung ist



der Versicherungsnehmer. Beweist der Versicherer, dass ihm oder einem Vertreter nichts zugegangen ist, liegt kein wirksamer Widerruf vor.

#### Hinweis:

Eine **Vermutung** für den Zugang des Versicherungsscheins, der AVB sowie der anderen notwendigen Informationsunterlagen kann in Betracht kommen, wenn der Versicherungsnehmer bereits mehrfach die Prämie bezahlt hat und erst danach den Widerruf mit der Behauptung erklärt, die Unterlagen seien ihm nicht zugegangen (BT-Drucks. 16/3945, S. 61).

### III. Besonderheiten bei der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung

#### 1. Grundsätze

Der neue § 152 VVG regelt **drei Sonderfälle** für Lebensversicherungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften: die generelle Widerrufsfrist des § 8 VVG wird auf 30 Tage verlängert, ebenso die Fälligkeit der Erstprämie, und im Fall des Widerrufs ist grundsätzlich auch ein Rückkaufswert zu zahlen. Nach § 211 Abs. 2 VVG gilt § 152 Abs. 1 und 2 VVG nicht für Versicherungen bei **Pensionskassen** i. S. d. § 118b Abs. 3 und 4 VAG (Ausnahme: Fernabsatz gem. § 312b Abs. 1 und 2 BGB). Sinn und Zweck des § 152 VVG ist der **Schutz des Versicherungsnehmers** in dem besonders wichtigen Bereich der Lebensversicherung. § 176 VVG verweist für die Berufsunfähigkeitsversicherung auf § 152 VVG.

#### 2. Längere Widerrufsfrist

Entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe bei der Lebensversicherung (vgl. Art. 17 der Fernabsatzrichtlinie II, umgesetzt in § 48c Abs. 1 S. 3 VVG a. F.) beträgt die Widerrufsfrist bei der Lebensversicherung abweichend von der Zwei-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 S. 1 VVG **30 Tage** (nicht: einen Monat). Der **Beginn der Widerrufsfrist** bestimmt sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 8 Abs. 2 S. 1 VVG, sodass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Informationen gem. § 7 VVG sowie eine Belehrung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG in Textform erhalten muss. Da der Abschluss des Versicherungsvertrages und die Information hierüber bei der Lebensversicherung in aller Regel durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt (Antragsmodell), entspricht diese Regelung dem Interesse beider Vertragsparteien an einer klaren Fristbestimmung.

Die Regelung gilt auch für die **Fälle des § 5 VVG**, bei denen der übersandte Versicherungsschein teilweise vom Antrag des Versicherungsnehmers abweicht. Sie hat allerdings insoweit nur geringe praktische Bedeutung, da sich die Fristen für den Widerruf einerseits, für den Widerspruch nach § 5 Abs. 1 VVG andererseits, weitgehend decken.

#### 3. Zahlung des Rückkaufswerts

§ 152 Abs. 2 VVG regelt als Rechtsfolge des Widerrufs die neben der Prämienrückzahlung bestehende **Pflicht zur Erstattung weiteren Kapitals** bei der Lebensversicherung und betrifft damit ein Kernthema der VVG-Reform. Die Fälle von Widerruf und Kündigung sollen in finanzieller Hinsicht gleich behandelt werden. In der Belehrung nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG ist bei den Rechtsfolgen des Widerrufs für die Lebensversicherung auf die Besonderheiten nach § 152 Abs. 2 VVG hinzuweisen. Nach § 9 S. 1 VVG muss der Versicherer **nur die nach Zugang des Widerrufs** vom Versicherungsnehmer noch geleisteten Prämien erstatten, sofern der Versicherungsschutz vereinbarungsgemäß schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Dies würde bei Lebensversicherungen der in § 169 Abs. 1 VVG bezeichneten Art dazu führen, dass der widerrufende Versicherungsnehmer den Rückkaufswert nicht erhält, den er bei einer Kündigung beanspruchen könnte.

## Widerrufsrecht

Daher muss nach § 152 Abs. 2 S. 1 VVG zusätzlich der Rückkaufswert erstattet werden. Die **Be-rechnung** erfolgt nach § 169 Abs. 3 bis 6 VVG unter Ausklammerung der Abschluss- und Vertriebskosten (ungezillmerter Deckungskapital). Ferner sind, was nur selten der Fall sein wird, die in § 169 Abs. 7 VVG erfassten (Schluss-)Überschussanteile auszuführen, falls der Versicherungsnehmer bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs entsprechende Ansprüche erworben hat.

Liegen die Voraussetzungen des § 9 S. 2 Hs. 1 VVG (fehlende oder unrichtige Belehrung) vor und hat der Versicherungsnehmer noch keine Leistung des Versicherers in Anspruch genommen, bestehen **zwei Varianten der Erstattungspflicht** des Versicherers: er muss entweder gem. § 9 S. 2 VVG die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes und der nach Wirksamwerden des Widerrufs gezahlten Prämien erstatten oder den sich aus dem ungezillmerter Deckungskapital ergebenden Rückkaufswert gem. § 169 Abs. 3 bis 7 VVG auszahlen. Wichtig: Es besteht **kein Wahlrecht** des Versicherers, sondern er hat die für den Versicherungsnehmer günstigere Variante zu ermitteln. Welche Alternative für den Versicherungsnehmer vorteilhafter ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Widerrufs. Dem Versicherungsnehmer steht ein Wahlrecht zu (BT-Drucks. 16/3945, S. 95). Daraus folgt, dass der Versicherer beide Varianten nachvollziehbar darstellen muss, da ansonsten das Wahlrecht „ins Blaue“ ausgeübt werden müsste.

### 4. Sonderfrist für Erstprämienzahlung

§ 152 Abs. 3 VVG knüpft für die Fälligkeit der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Erst- oder Einmalprämie an den **Ablauf der Widerrufsfrist** an (BT-Drucks. 16/3945, S. 95). Da nach § 152 Abs. 1 VVG diese Frist 30 Tage beträgt, wird für die Lebensversicherung der Zeitpunkt der Prämienfälligkeit entsprechend verlängert. Die Zahlung hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 BGB), zu erfolgen. Dies bedeutet nicht „sofort“; als Obergrenze sind bei einfachen Tätigkeiten wie bloßer Zahlung 10 bis 14 Tage anzusehen.

### 5. Darlegungs- und Beweislast

Der Versicherungsnehmer muss die Einhaltung der Fristen im Bestreitensfall beweisen, der Versicherer muss darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen für das Ingangsetzen der Fristen (Erhalt der Unterlagen etc.) vorliegen.

### 6. Abdingbarkeit der Vorschrift durch neue AVB

§ 152 Abs. 1 und 2 VVG sind nach § 171 S. 1 VVG nur zum Vorteil des Versicherungsnehmers abänderbar. § 152 Abs. 3 VVG (Fälligkeit der Erstprämie nach 30 Tagen) ist, wie auch § 33 Abs. 1 VVG, gem. § 171 S. 1 VVG vollständig abdingbar. Der Wortlaut des Gesetzes lässt damit die Vereinbarung einer vor Ablauf der Widerrufsfrist eintretenden Fälligkeit zu. In neuen Versicherungsbedingungen könnte also geregelt werden, dass die erste Prämie bspw. schon 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, obwohl die Widerrufsfrist erst nach 30 Tagen abläuft. In der **Gesetzesbegründung zu § 33 VVG** wird aber ausgeführt, dass eine sofortige Fälligkeit des Prämienanspruchs dem Widerrufsrecht nach § 8 VVG widerspricht und der Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der Widerrufsfrist endgültig gebunden ist (BT-Drucks. 16/3945, S. 70). Die Abdingbarkeit findet sich in der Gesetzesbegründung nur im Zusammenhang mit den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 3 VVG. Es ist deshalb davon auszugehen, dass abweichende Regelungen nur für die Fälle des § 8 Abs. 3 VVG, also für Fälle, in denen kein Widerrufsrecht besteht, getroffen werden dürfen, sodass bei abweichenden AGB-Klauseln eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 BGB in Betracht kommt. ♦